



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)



Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wohlsdorf und Rotenburg
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Bekanntgabe der TEIL-Genehmigung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27365 Rotenburg (Wümme) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen).

Die Teil-Genehmigung vom 09.09.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Teil-Genehmigung kann in der Zeit

vom 07.10.2020 bis zum 20.10.2020

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) - Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/01024-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.09.2020
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

**TEIL-Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **von 7 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 7 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V150
 - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
 - Leistung: je 5,6 MW, insgesamt als 44,8 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
N01	Wohlsdorf, 6, 35	37,3	281,3	531382	5885195
N03	Rotenburg, 42, 8	37,4	281,4	531020	5884917
N04	Rotenburg, 42, 12&14	34,7	278,7	531397	5884779
N05	Rotenburg, 42, 21/1	36	280,0	530812	5884636
N06	Rotenburg, 42, 25/2	33,2	277,2	531191	5884465
N07	Rotenburg, 42, 30	30,4	274,4	530731	5884199
N08	Rotenburg, 42, 38	30	274,0	531135	5884048

- Maximale Schalleistungspegel:
 - Tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

HINWEIS NAME ANTRAGSTELLER

Der Antrag war zunächst auf die „Windpark Wohlsdorf GbR“ beantragt worden. Am 02.08.2020 wurde mitgeteilt, dass die GbR auf die „Windpark Wohlsdorf GmbH&Co.KG“ umfirmiert wurde. Da sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen ergeben, wurde z.B. die bereits erstellte Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht noch einmal überarbeitet.

HINWEIS TEILGENEHMIGUNG

Sie haben ursprünglich eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA N02 hält den in Ziffer 2.5.3 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Mindestabstand der Gesamthöhe der Windkraftanlage (Gesamthöhe = Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) zur vorhandenen Biogasanlage nicht ein.

Da Sie durch ein Gutachten noch gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven als zuständiger Genehmigungsbehörde für die als Störfallanlage geltende Biogasanlage belegen wollen, dass auch die Anlage WEA N02 genehmigungsfähig ist, haben Sie am 02.09.2020 zunächst eine Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die übrigen 7 Anlagen beantragt.

Antragsgemäß erfolgt in der Genehmigung zunächst keine erneute Prüfung, ob sich bei einer tatsächlichen Nichtgenehmigungsfähigkeit der WEA N02 Auswirkungen auf Nebenbestimmungen ergeben. Diese Prüfung erfolgt antragsgemäß erst bei Rechtskraft einer evtl. Ablehnung dieser Anlage.